

Textgegenüberstellung (Kunsttext)¹

Entwurf – Stand: 2.4.2019

Gesetz über das Dienstrecht jener Landesbediensteten, für die nicht das Landesbedienstetengesetz 2000 gilt (Landesbedienstetengesetz 1988 – LBedG 1988)

LGBI.Nr. 1/1988, 28/1991, 29/1993, 40/1993, 22/1994, 27/1994, 49/1995, 2/1997, 4/1997, 58/1997, 64/1997, 5/1998, 25/1998, 19/1999, 49/2000, 14/2001, 58/2001, 21/2002, 52/2002, 26/2003, 17/2005, 38/2007, 1/2008, 23/2009, 36/2009, 67/2010, 12/2011, 25/2011, 31/2012, 36/2013, 44/2013, 24/2015, 50/2015, 35/2017, 37/2018

I. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bestimmungen

§ 1*)

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf

- a) jene Landesbediensteten, die der Landeskonservatorium GmbH als Lehrer zugewiesen sind,
- b) jene Landesbediensteten, die am 30. Juni 2000 Landesbedienstete waren (ausgenommen Landesbedienstete nach lit. c und d) und ~~bis zum 15. Oktober 2000~~ keine Erklärung abgegeben haben, dass sich ihr Dienstverhältnis nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 richtet,
- c) Sozialarbeiter und Erzieher, die bei Inkrafttreten des Gesetzes LGBI.Nr. 31/2012 Landesbedienstete waren und ~~bis zum 31. August 2012~~ keine Erklärung abgegeben haben, dass sich ihr Dienstverhältnis nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 richtet, sowie
- d) Landesbedienstete in Krankenanstalten oder in Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes LGBI.Nr. 36/2013 Landesbedienstete waren und keine Erklärung abgegeben haben, dass sich ihr Dienstverhältnis nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 richtet.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich jener Landesbediensteten, die in Betrieben tätig sind.

*) Fassung LGBI.Nr. 25/1998, 49/2000, 14/2001, 31/2012, 36/2013

§ 2*)

*) aufgehoben durch LGBI.Nr. 36/2013

§ 3*)

Anwendung von Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000

In diesem Abschnitt sind folgende Bestimmungen des ersten Abschnittes des I. Hauptstückes des Landesbedienstetengesetzes 2000 sinngemäß anzuwenden:

§ 2 – Einteilung der Landesbediensteten –

§ 3 – Beschäftigungsrahmenplan –

§ 4 – Zuständige Organe, Dienstbehörde – mit Ausnahme des Abs. 3

§ 5 – Verwendung von Begriffen –

§ 7 – Anforderungen an Stellen, Beurteilung der Eignung –

*) Fassung LGBI.Nr. 27/1994, 49/1995, 2/1997, 49/2000, 17/2005, 36/2013

¹ Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

§ 4*)

Zuständige Organe für die Landesbediensteten in den Krankenanstalten

(1) In Dienstrechtsangelegenheiten der Landesbediensteten nach § 1 Abs. 1 lit. d kann die Landesregierung die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. durch Verordnung mit der Vertretung des Landes und mit der Wahrnehmung der Diensthoheit beauftragen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Aufnahme von Landesbediensteten und sämtliche sich aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses ergebenden Erledigungen und Entscheidungen.

(2) Soweit die Landesregierung von der Ermächtigung gemäß Abs. 1 Gebrauch macht, unterliegen die durch Verordnung beauftragten Organe der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. bei der Wahrnehmung dienstrechtlicher Angelegenheiten dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Landesregierung.

*) Fassung LGBl.Nr. 14/2001, 23/2009, 36/2013

§ 5*)

*) aufgehoben durch LGBl.Nr. 49/2000

§ 5a*)

*) aufgehoben durch LGBl.Nr. 49/2000

§ 5b*)

*) aufgehoben durch LGBl.Nr. 49/2000

II. HAUPTSTÜCK Landesbeamte

...

2. Unterabschnitt*)

Bezüge während des Ruhestandes, Sonderbestimmungen für nach dem 31. Dezember 1959 geborene Landesbeamte

*) Fassung LGBl.Nr. 23/2009

§ 82c*)

Parallelrechnung

(1) Bei Landesbeamten, die nach dem 31. Dezember 1959 geboren sind, wird der Ruhebezug nach den Abs. 2 bis 7 berechnet.

(2) Dem Landesbeamten nach Abs. 1 gebührt der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß nach den §§ 76 Abs. 9 und 147 Abs. 6 und 7 entspricht, das sich aus der vom Landesbeamten bis zum 31. Dezember 2009 erworbenen ruhebezugfähigen Gesamtdienstzeit ergibt.

(3) Neben dem Ruhebezug nach Abs. 2 ist für den Landesbeamten ein Ruhebezug unter Anwendung des Allgemeinen Pensionsgesetzes zu berechnen. Der nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz nach Maßgabe des § 82d berechnete Ruhebezug gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach Abs. 2 auf 100 v.H. entspricht.

(4) Nach § 77 zugerechnete Zeiträume sind bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 nicht zu berücksichtigen. Bei angerechneten Zeiträumen ist jeweils deren tatsächliche zeitliche Lagerung maßgebend.

(5) Der Gesamtruhebezug des Landesbeamten setzt sich aus den Ruhebezügen nach den Abs. 2 und 3 zusammen.

(6) Der Ruhebezugssicherungsbeitrag nach § 76b ist nur vom anteiligen Ruhebezug nach Abs. 2 zu entrichten.

(7) Die §§ 75a, 79 bis 82b sind sinngemäß anzuwenden.

*) Fassung LGBl.Nr. 23/2009

§ 82d*)

Ruhebezugskonto

(1) Zur Berechnung des anteiligen Ruhebezuges nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (§ 82c Abs. 3) führt die Dienstbehörde automationsunterstützt ein Ruhebezugskonto.

(2) Der § 10 Abs. 2 und die §§ 11 und 12 des Allgemeinen Pensionsgesetzes sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) An die Stelle der Beitragsgrundlagensumme tritt die Beitragsgrundlage für den Ruhebezugsbeitrag bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG; bei der Berechnung der Beitragsgrundlage sind Zeiträume, in denen die Monatsbezüge wegen Inanspruchnahme einer Alterskarenz nach § 47 Abs. 2 gekürzt worden sind, so zu berücksichtigen, als ob eine Kürzung der Monatsbezüge nicht stattgefunden hätte;

b) die den Beitragsleistungen des Landesbeamten entsprechenden Teilbeträge sind erhöht um einen Dienstgeberbeitrag im Ausmaß des für den jeweiligen Zeitraum in der gesetzlichen Ruhebezugsversicherung geltenden Prozentsatzes der Beitragsgrundlage auszuweisen.

(3) Die für die Führung des Ruhebezugskontos maßgebenden personenbezogenen Daten betreffend die Zeit bis zum 31. Dezember 2009 sind dem Landesbeamten so bald als möglich schriftlich mitzuteilen. Die Richtigkeit der Daten gilt als anerkannt, wenn sie vom Landesbeamten nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung schriftlich bestritten wird. Wird deren Richtigkeit nicht anerkannt, hat die Dienstbehörde die Daten mit Bescheid festzustellen.

*) Fassung LGBl.Nr. 23/2009, 37/2018

...

III. HAUPTSTÜCK

Landesangestellte

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen*)

*) Fassung LGBl.Nr. 27/1994

§ 120*)

Anwendung von Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000

In diesem Abschnitt sind folgende Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 sinngemäß anzuwenden:

- § 8 – Aufnahme in das Dienstverhältnis, Besetzung von Stellen –
- § 9 – Allgemeine Anstellungserfordernisse –
- § 9a – Fachliche Anstellungserfordernisse für Erzieher an Horten und Schülerheimen –
- § 10 – Personalakt –
- § 11 – Dienstliche Aus- und Fortbildung –
- § 12 – Mitarbeitergespräch –
- § 14 – Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Rechtsträger, mit der Abweichung, dass die Landesangestellten, die in Krankenanstalten oder in Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, tätig sind, der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. im Sinne des § 14 Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000 zur Dienstleistung zugewiesen sind. Diese Landesangestellten können ihr Optionsrecht im Sinne des § 14 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 2000 bis zum 1. Juli 2001 wahrnehmen. –
- § 15 – Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst –
- § 16 – Enthebung vom Dienst –
mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 dritter Satz festgelegte Ausnahme für Nebenbezüge gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nach § 69a gilt.
- § 16a – Verarbeitung personenbezogener Daten –
- § 17 – Allgemeine Dienstpflichten –
- § 18 – Geschenkannahme –
- § 19 – Besondere Pflichten für Vorgesetzte –
- § 21 – Weisungsgebundenheit –
- § 22 – Amtsverschwiegenheit –

- § 23 – Befangenheit –
- § 24 – Arbeitszeit –
- § 25 – Höchstgrenzen der Arbeitszeit –
- § 26 – Ruhepausen –
- § 27 – Tägliche Ruhezeiten –
- § 28 – Wochenruhezeit –
- § 29 – Nacharbeit –
- § 31 – Abwesenheit vom Dienst –
- § 32 – Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit –
- § 33 – Wohnsitz, Dienstort –
- § 34 – Versetzung, Dienstzuteilung und Verwendungsänderung –
- § 35 – Dienstkleidung, Dienstabzeichen und Dienstausweise –
- § 36 – Anbringen dienstlicher und dienstrechtlicher Art –
- § 37 – Erhaltung der Dienstfähigkeit –
- § 39 – Diensterfindungen –
- § 40 – Erholungsurlaub –
mit der Maßgabe, dass die Lehrer am Landeskonservatorium den Erholungsurlaub während der Ferien verbrauchen müssen. Während der übrigen Dauer der Ferien sind die Lehrer am Landeskonservatorium vom Dienst beurlaubt; sie sind jedoch innerhalb dieser Zeit zur Dienstleistung verpflichtet, soweit dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.
- § 40a – Pflegeurlaub –
- § 41 – Sonderurlaub –
- § 42 – Dienstfreistellung für Kuraufenthalt –
- § 42a – Familienhospizkarenz –
- § 42b – Pflegekarenz –
- § 42c – Pflegezeit –
- § 42d – Frühkarenz für Väter –
- § 43 – Karenz für Mütter –
- § 44 – Karenz für Väter –
- § 45 – Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater –
- § 46 – Karenz bei Verhinderung eines Elternteiles –
- § 47 – Aufgeschobene Karenz –
- § 48 – Anrechnung der Frühkarenz sowie der Karenz –
- § 49 – Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz –
- § 51 – Dienstfreistellung von weiblichen Landesbediensteten –
- § 52 – Beschäftigungsbeschränkungen –
- § 53 – Herabsetzung der Wochenarbeitszeit –
- § 57 – Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge –
mit der Maßgabe, dass die Regelung des Abs. 2 betreffend Sonderzahlungen gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nach § 69a gilt.
- § 58 – Übergang von Schadenersatzansprüchen –
- § 59 – Ersatz von Übergenüssen –
- § 60 – Verjährung –
- § 61 – Verzicht auf Ersatzforderungen –
- § 70 – Sonderzahlung –
- § 74 – Kinderzulage –
- § 77 – Reisegebühren –
- § 78 – Sachleistungen –
- § 79 – Bezugsvorschuss –
- § 80 – Aushilfen, Unterhaltsbeiträge –
- § 83 – Mitteilung von Pflichtverletzungen –
- § 84 – Ausstellungen, Rügen –
- § 85 – Begründung des Dienstverhältnisses –
- § 86 – Dienstvertrag –
- § 87 – Anspruch bei Dienstverhinderung –
mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung nach Abs. 7 auch Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nach § 69a zu berücksichtigen sind.
- § 87a – Bildungskarenz und Bildungsteilzeit –

- § 87b – Wiedereingliederungsteilzeit –**
 § 88 – Auflösung des Dienstverhältnisses –
 § 89 – Austritt aus dem Dienstverhältnis –
 § 90 – Entlassung aus dem Dienstverhältnis –
 § 91 – Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses –
 § 92 – Auflösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf –
 § 93 – Kündigung des Dienstverhältnisses –
 § 94 – Kündigungsschutz –
 § 95 – Abfertigung – mit der Abweichung, dass das monatliche Entgelt die Monatsbezüge gemäß § 121 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 sind.
 § 96 – Folgebeschäftigung –
 § 114 – Übergangsbestimmung für die Abfertigung –
 § 115 – Übergangsbestimmung für den Todesfallbeitrag – mit der Ergänzung, dass, wenn die Hinterbliebenen einen ihnen zustehenden Anspruch auf Zusatzpension geltend machen, ihnen als Todesfallbeitrag das Doppelte der ihnen zukommenden monatlichen Zusatzpension gebührt.
 § 119 Abs. 1 – Übergangsbestimmung für die Familienzulage –.
- *) Fassung LGBl.Nr. 28/1991, 29/1993, 49/1995, 2/1997, 25/1998, 49/2000, 14/2001, 21/2002, 52/2002, 26/2003, 17/2005, 23/2009 67/2010, 31/2012, 36/2013, 44/2013, 50/2015, 35/2017, 37/2018

§ 121*)

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des II. Hauptstückes

Von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des II. Hauptstückes sind sinngemäß auch auf die Landesangestellten anzuwenden:

- § 10 – Besondere Anstellungserfordernisse – mit Ausnahme der Abs. 2 und 3.
 § 17 – Dienstbeurteilung – mit Ausnahme des Abs. 8 und mit der Abweichung, dass die Dienstbeurteilung gemäß Abs. 6 für die Bediensteten in den Krankenanstalten durch die damit beauftragten Organe erfolgt. Die neuerliche Behandlung der Dienstbeurteilung gemäß Abs. 9 ist aber auch in diesen Fällen durch die Dienstbeurteilungskommission vorzunehmen.
 § 18 – Dienstbeurteilungskommission – mit der Abweichung, dass für die Bediensteten, die in Krankenanstalten oder in Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, tätig sind, eine gesonderte Dienstbeurteilungskommission zu bilden ist, die aus zwei Vertretern des Dienstgebers, aus denen die Landesregierung den Vorsitzenden zu bestellen hat, je einem Mitglied des Zentralbetriebsrates und einem Betriebsrat der Krankenanstalt, der der jeweilige Bedienstete angehört, besteht, und bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.
 § 19 – Beförderung – mit der Abweichung, dass Beförderungen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in jeder Dienstpostengruppe höchstens sechsmal, insgesamt aber höchstens achtmal zulässig sind –
 § 20 – Überstellung in andere Verwendungsgruppen oder Dienstzweige –
 § 32f – Ausnahmebestimmungen –
 § 39 – Meldepflichten –
 § 40 – Schutz vor Benachteiligung –
 § 46 – Dienstfreistellung bestimmter Organe –
 § 56 – Dienstbezüge – mit der Einschränkung, dass kein Ruhebezugsbeitrag zu leisten ist. Ärzthonorare gemäß § 86 Spitalgesetz zählen nicht zu den Dienstbezügen. Auch wenn die Wochenarbeitszeit nach § 120 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 87a oder § 87b des Landesbedienstetengesetzes 2000 herabgesetzt worden ist, gilt die Aliquotierung nach Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.
 § 58 – Erreichen eines höheren Gehaltes – mit Ausnahme der lit. b.
 § 65 – Dienstzulage – mit der Ausnahme der Bestimmung über die Ruhebezugsfähigkeit.
 § 69 – Nebenbezüge –
 § 69a – Sonderzahlungen zu Nebenbezügen –.

*) Fassung LGBl.Nr. 49/2000, 14/2001, 23/2009, 36/2013, 50/2015, 35/2017

...

§ 142*)
Übergangsbestimmungen

(1) Auf jene Landesbeamten, die vor dem 1. Jänner 1996 in den Ruhestand getreten sind, und die Hinterbliebenen jener Landesbeamten, die vor dem 1. Jänner 1996 verstorben sind, sind § 57 und § 76 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf jene Landesbeamten, die vor dem 1. Jänner 1996 in den Ruhestand getreten sind, sind die Bestimmungen des § 78 Abs. 1 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf jene Landesbeamten, bei denen am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

a) für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,

b) für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse

erforderlichen Zeitraumes verstrichen ist und die längstens bis zum Ende des nach den lit. a und b jeweils in Frage kommenden Zeitraumes aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 76 Abs. 6 und 7 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung so anzuwenden, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre.

(4) Bereitschaftszulagen sowie Sonn- und Feiertagszulagen, die zwischen dem 1. Oktober 1979 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl.Nr. 40/1984 gewährt wurden, begründen einen Anspruch auf eine Nebenbezügezulage.

(5) Das Land als Träger von Privatrechten hat Landesbediensteten und ehemaligen Landesbediensteten, die nur wegen ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses keine oder geschmälerte Leistungen aus der durch Bundesgesetz geregelten Arbeitslosenversicherung beziehen, in der Höhe des Ausfalles gleichartige Leistungen zu gewähren, wie sie nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind.

(6) Landesbeamte, die vor dem 4. Oktober 1994 gemäß § 46 erstmals außer Dienst gestellt wurden, haben keinen Ruhebezugsbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sich der Landesbeamte zur Zahlung des Ruhebezugsbeitrages auch von den stillgelegten Bezügen verpflichtet. Die Zeiten, in denen keine Ruhebezugsbeiträge zu entrichten sind, sind für die Ruhebezugbemessung nicht anrechenbar.

(7) § 139 in der Fassung des am 31. Jänner 1998 geltenden Landesbedienstetengesetzes ist auf jene Landesangestellten in handwerklicher Verwendung, die am 31. Dezember 1997 Landesbedienstete waren, weiterhin anzuwenden.

(8) Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 31. Jänner 1998 eingeleitet worden ist, sind die Bestimmungen der §§ 76 und 98 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Auf jene Landesbediensteten, die keine Erklärung (§ 108 des Landesbedienstetengesetzes 2000) abgegeben haben, sind die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 1988 und der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen ohne Berücksichtigung des Stellenplanes (~~§ 64~~ § 82f Abs. 4 des Landesbedienstetengesetzes 2000) anzuwenden.

(10) § 44 Abs. 2 lit. a in der Fassung des am 31. Dezember 2000 geltenden Landesbedienstetengesetzes ist auf jene Landesbediensteten, die bis spätestens 30. Juni 2000 in den Landesdienst eingetreten sind, weiterhin anzuwenden. Das erhöhte Urlaubsausmaß ist in Stunden umzurechnen.

(11) Die auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben bis zur Erlassung neuer Bestimmungen in Kraft.

(12) Die in den §§ 57 Abs. 2 und 123 Abs. 2, in der Fassung des Artikels XVI des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der in den §§ 56 Abs. 2 und 112 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes, in der Fassung LGBl.Nr. 16/1972, festgelegten Schillingbeträge. Der § 141 und die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.

(13) Die im § 138 Abs. 3, in der Fassung des Artikels XVI des Euro-Anpassungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/2001, festgelegten Eurobeträge treten anstelle der im § 138 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 1988, in der Fassung LGBl.Nr. 27/1994, festgelegten Schillingbeträge. Die Verordnungen der Landesregierung über die Teuerungszulagen und besonderen Zulagen bleiben unberührt.

(14) Dienststrafverfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl.Nr. 38/2007 eingeleitet wurden, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu beenden.

*) Fassung LGBl.Nr. 49/1995, 58/1997, 5/1998, 25/1998, 49/2000, 58/2001, 38/2007, 23/2009, 50/2015

...

§ 154*)

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 35/2017

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 35/2017, tritt rückwirkend am 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Mehrleistungsvergütungen, Verwendungszulagen und Aufwandsentschädigungen, die für die Zeit zwischen dem 1. Jänner 2017 und der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 35/2017, gewährt werden, gebühren in der Höhe, in der sie ab Kundmachung des genannten Gesetzes gebühren würden. Allfällige Überschüsse sind mit Sonderzahlungen zu den entsprechenden Nebenbezügen nach § 69a gegenzurechnen.

*) Fassung LGBl.Nr. 35/2017

§ 155

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2019

Das Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. .../2019, tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.